

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



Betreff:

**Anfrage betreffend Fachaufsicht und Weisungsbindung von
klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen und
Psychotherapeuten**

Sehr geehrte(r) XXXXXXXX!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bezieht sich auf Ihre Anfrage vom XXXXXX in der im Betreff genannten Angelegenheit und darf hiezu Folgendes ausführen:

Die Berufe klinischer Psychologe/klinische Psychologin, Gesundheitspsychologe/Gesundheitspsychologin sowie Psychotherapeut/Psychotherapeutin sind ebenso wie etwa der Beruf Arzt/Ärztin freie Berufe und stehen diesen somit gleichberechtigt gegenüber.

Als Merkmale, die einen freien Beruf von einem sonstigen Beruf unterscheiden, sind neben der Ausnahme von der Anwendbarkeit der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, insbesondere der „Bezug zur Wissenschaft oder Kunst“, das „Erfordernis einer gewissen höheren Bildung“, das „Erfordernis eines besonderen Vertrauensverhältnisses“ (zwischen Berufsausübenden und den Personen, die die Berufsausübung unmittelbar betreffen), die „Pflicht zur persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung“, die „Verschwiegenheitspflicht“ die „Treuepflicht“, und die „eigenverantwortliche Berufsausübung“ zu nennen.

In diesem Sinn wird in der Berufsumschreibung des § 3 Abs. 3 Psychologengesetz, BGBl.Nr. 360/1990, festgehalten, dass die selbständige Ausübung des psychologischen Berufes im Bereich des Gesundheitswesens nach dem Erwerb fachlicher Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 3 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeführt werden, besteht.

Ebenso enthält die Berufsumschreibung des § 1 Abs. 2 Psychotherapiegesetz, BGBl.Nr. 361/1990, die Aussage, dass die selbständige Ausübung der Psychotherapie in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 1 Abs. 1 umschriebenen Tätigkeiten besteht, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Diese gesetzlich abgesicherte selbständige, also eigenverantwortliche Berufsausübung ist durch eigenes freies Handeln bestimmt.

Demnach ist ebenso wie die ärztliche Berufsausübung auch die Berufsausübung der klinischen Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten von keiner Anordnung eines anderen Gesundheitsberufes abhängig. Hier ist ein wesentlicher Unterschied etwa

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgf.gv.at> E-Mail: post@bmgf.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten ersichtlich (vgl. etwa Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Orthoptisten etc., die im Wesentlichen nur nach ärztlicher Anordnung tätig werden dürfen).

Dies bedeutet auch, dass die Verantwortung für das eigene Handeln grundsätzlich uneingeschränkt selbst zu übernehmen ist. Ebenso sind die Folgen des Handelns selbst einzuschätzen, abzusehen und zu tragen.

In diesem Sinn erfolgt die freiberufliche Ausübung der klinischen Psychologie, Gesundheitspsychologie und Psychotherapie weisungsfrei.

Bei Einbindungen in größere organisatorische Strukturen bestehen regelmäßig hierarchische Gliederungen, denen auch klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten, aber auch Ärzte und alle anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen, etwa in Krankenanstalten, unterworfen sind.

Diese so genannte "Betriebshierarchie" führt naturgemäß zu dienstrechtlichen, organisatorischen oder auch administrativen Formen von Abhängigkeiten (vgl. Urlaubseinteilungen, Wochenenddienste etc.), die auch ein diesbezügliches Weisungsrecht mit einschließen.

In diesem Sinn sind etwa Diensterteilung, Vorschreibung des Dienstortes oder der Dienstzeit, als organisatorische Weisungen zulässige Bindungen, die üblicherweise auch Inhalt von Dienstverträgen sind. In diesen Belangen besteht eine uneingeschränkte Weisungsgebundenheit gegenüber dem Dienstgeber.

In fachlicher Hinsicht jedoch ist das Weisungsrecht des Dienstgebers, das durch die entsprechenden Vorgesetzten ausgeübt wird, für klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten ebenso wie für Ärzte aufgrund der gesetzlich verankerten eigenverantwortlichen Berufsausübung jedoch beschränkt und erschöpft sich in einer Richtlinienweisungskompetenz für grundsätzliche Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Behandlungen und Beratungen, etwa im Hinblick auf die einzusetzenden Mittel.

So können sich fachliche Weisungen etwa darauf beziehen, die Behandlung auf Ziel und Zweck einer Anstalt oder einer Abteilung in einer Anstalt auszurichten (vgl. etwa Krankenanstaltenabteilungen für onkologische Patienten, Kriseninterventionszentren etc.).

Die unmittelbare und höchstpersönliche Durchführung einer Behandlung, Beratung etc. im Rahmen dieser vorgegebenen Richtlinien wird in der Folge jedoch fachlich weisungsfrei bleiben müssen.

Die Grenze der Weisungsbindung wird jedenfalls dann erreicht sein, wenn sich der weisungsempfangende klinische Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut oder Arzt im Einzelfall nach eigener fachlicher Einschätzung nur im Stande sieht, das Wohl des Patienten zu wahren, in dem er von der fachlichen Vorgabe des Vorgesetzten abweicht.

Daraus ergibt sich jedenfalls die Verpflichtung zur Prüfung der Weisung durch den Weisungsempfänger, die bei einer Weisung durch einen fachfremden Vorgesetzten noch verstärkt wird.

Keinesfalls aber dürfen strafrechtswidrige Weisungen befolgt werden.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hofft, Ihnen mit diesen grundsätzlichen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Michael Kierein

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt